



Sachbereiche 2
Ref 21 mit Sg 213, 215 und 217

Abdruck:
Ref 51 mit Sachbereichen 1
Abt 4
EIU im Zuständigkeitsbereich des EBA

per E-Mail

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
2180-217irefs/012-2106#002

Bearbeitung: Johannes Juck
Telefon: +49 (89) 54856-235
Telefax: +49 (89) 54856-9699
E-Mail: JuckJ@eba.bund.de
SG217@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 14.03.2024
EVH-Nummer: 257443

Betreff: Verfügung zur Anwendung der DIN 14090:2024-02 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“
Bezug: Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und den Betrieb von Eisenbahntunneln“, Stand 01.07.2008 mit Änderungen in der EiTB 2024/1, Anlage Ei A 2.2.1/1; kurz „EBA-Ril-Tunnel“
Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“, Stand 07.12.2012 mit Änderungen in der EiTB 2024/1, Anlage Ei A 2.2.1/2; kurz „EBA-Ril-Schienenwege“
Anlagen: -

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in jüngster Vergangenheit wurde die DIN 14090:2024-02 neu herausgegeben und ersetzt damit die Vorgängerversion DIN 14090:2003-05. Sowohl die EBA-Ril-Tunnel als auch die EBA-Ril-Schienenwege stützen sich in ihren Anforderungen an Zufahrten und Rettungsplätzen auf diese Norm. Der eigentliche Anwendungsbereich dieser Norm ist jedoch der Brandschutz für Hochbauten/Gebäude, sodass einzelne inhaltliche Regelungen darin nicht oder nicht vollständig auf Zufahrten und Rettungsplätze gemäß den beiden o.g. Richtlinien direkt übertragen werden können bzw. anwendbar sind.

Die Neuherausgabe im Februar 2024 brachte einige Änderungen mit sich, welche die vorliegende Verfügung erforderlich machen. Ich verfüge daher wie folgt:

Hausanschrift:
Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

1. Grundsatz:

Die DIN 14090:2024-02 ist im Gültigkeitsbereich der EBA-Ril-Schienenwege und der EBA-Ril-Tunnel mit den unter Punkt 2. enthaltenen Anpassungen für Zufahrten und Rettungsplätze anzuwenden. Sie ersetzt die DIN 14090:2003-05.

2. Anpassungen:

Für Zufahrten gilt:

Die Anforderungen an Zufahrten ergeben sich aus Punkt 4.2; bei der Anwendung sind folgende Anpassungen zu beachten:

- Punkt 4.2.1 „Breite, Höhe“ ist anzuwenden, mit Ausnahme des letzten Absatzes:
„An Durchfahrten angrenzende Bauteile (z.B. Wände, Pfeiler, Decken) müssen feuerbeständig sein. Abschlüsse (z.B. Türen) innerhalb der Durchfahrten müssen feuerhemmend, dicht- und selbstschließend sein. Verglasungen innerhalb der Durchfahrten müssen feuerhemmend sein.“

Dieser ist nicht anzuwenden; ein Feuerwiderstand von angrenzenden Bauteilen, Abschlüssen und Verglasungen ist nicht erforderlich (es sei denn, dieser ergibt sich aus anderen Regelwerken).
- Punkt 4.2.2 „Kurven“ ist anzuwenden.
- Punkt 4.2.3 „Fahrspuren“ ist nicht anzuwenden; Fahrspuren sind **nicht** zulässig.
- Punkt 4.2.4 „Neigungen“ ist anzuwenden.
- Punkt 4.2.5 „Stufen und Schwellen“ ist nicht anzuwenden; Stufen und Schwellen sind **nicht** zulässig.
- Punkt 4.2.6 „Sperrvorrichtungen“ ist anzuwenden.
- Punkt 4.2.7 „Hinweisschilder“ ist anzuwenden.
- Punkt 4.2.8 „Lageplanschild“ ist nicht anzuwenden; Lageplanschilder sind nicht erforderlich.
- Punkt 4.2.9 „Bordsteinabsenkung“ ist anzuwenden.
- Punkt 4.2.10 „Parkstreifen“ ist anzuwenden.
- Punkt 4.2.11 „Randbegrenzung“ ist nicht anzuwenden; Randbegrenzungen sind nicht erforderlich.
- Punkt 4.2.12 „Befestigung und Tragfähigkeit“ ist anzuwenden; mit Ausnahme des folgenden Satzes:

„Sie müssen mindestens entsprechend der Belastungsklasse Bk 0,3 der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 [FGSV 499 (RStO 12)] ausgeführt werden.“

Dieser ist nicht anzuwenden; eine Ausführung der Zufahrten mit wassergebundener Tragschicht (wassergeschlämmte Kieswege) ist ausreichend. Eine Asphaltierung ist nicht erforderlich.

Für Rettungsplätze gilt:

Rettungsplätze sind in Anlehnung an Bewegungsflächen, Punkt 4.4 auszuführen. Bei der Anwendung sind folgende Anpassungen zu beachten:

- Punkt 4.4.1 „Breite, Länge“ ist nicht anzuwenden; es gelten die Vorgaben der EBA-Ril-Tunnel bzw. EBA-Ril-Schienenwege (Gesamtfläche mindestens 1.500 m²).
- Punkt 4.4.2 „Neigungen“ ist anzuwenden.
- Punkt 4.4.3 „Stufen und Schwellen“ ist nicht anzuwenden; Stufen und Schwellen sind nicht zulässig.
- Punkt 4.4.4 „Entwässerung“ ist anzuwenden.
- Punkt 4.4.5 „Hinweisschilder“ ist anzuwenden.
- Punkt 4.4.6 „Randbegrenzung“ ist nicht anzuwenden; Randbegrenzungen sind nicht erforderlich.
- Punkt 4.4.7 „Befestigung und Tragfähigkeit“ ist anzuwenden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Juck

(digital in Dowebe)